

Staatsanwaltschaft Potsdam

- Der Leitende Oberstaatsanwalt –

Pressestelle



Der Leitende Oberstaatsanwalt – Postfach 601355 – 14413 Potsdam

- Presseerklärung im Fall Hilpert-

Telefon: 0331 2017 – 0
Pressestelle: 0331 2017 – 3001
Telefax: 0331 2017 – 3181
Datum: 04.05.2017
Internet: www.sta-potsdam.brandenburg.de
E-Mail: Pressestelle-StA-Potsdam@t-online.de

Die Medienberichterstattung zu dem Strafverfahren vor dem Landgericht Frankfurt (Oder) gegen Herrn Axel Hilpert veranlasst die Staatsanwaltschaft Potsdam zu folgenden klarstellenden Hinweisen:

Der Angeklagte Axel Hilpert ist mit Urteil des Landgerichts Potsdam vom 13. Juni 2012 wegen Betruges, Untreue und Steuerhinterziehung in 2 Fällen rechtskräftig schuldig gesprochen worden. Der Bundesgerichtshof hat den Schuldspruch bestätigt und lediglich in einem Fall die Höhe der verhängten Einzelstrafe und damit die verhängte Gesamtstrafe von 5 Jahren und 8 Monaten beanstandet.

Vor der Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) war somit nur noch über die Höhe der Einzelstrafe sowie der Gesamtstrafe zu verhandeln.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hat den Angeklagten Hilpert sodann am 13.02.2017 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt. Das Urteil ist im Strafausspruch noch nicht rechtskräftig.

Der in Rechtskraft erwachsene Schuldspruch beruht auf den Bekundungen einer Vielzahl von Zeugen und Urkunden sowie dem Ergebnis einer Telekommunikationsüberwachung und nicht entscheidend auf der Aussage der Zeugin Marion S.

Soweit in der Berichterstattung der Medien der Eindruck erweckt wird, Hinweisen auf ein korruptives Verhalten der Zeugin Marion S. sei nicht nachgegangen worden, weist die Staatsanwaltschaft Potsdam diesen Vorwurf zurück, weil hierzu während der Ermittlungen für den sachbearbeitenden Staatsanwalt kein Anlass bestand.

Die Prüfung der in dem Verfahrenskomplex Hilpert sichergestellten Beweismittel hat ergeben, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein korruptives Verhalten der Zeugin S. zum Zeitpunkt der Aufnahme und Fortführung der Ermittlungen sowie während des Verlaufs des

Strafverfahrens nicht vorgelegen haben. Ein möglicher Zusammenhang zwischen dem Fördererstantrag der Theodor Fontane Besitz- und Betriebsgesellschaft mbH bei der ILB unter dem 8. Juli 2002, der mit von der Zeugin Marion S. mitgezeichnetem Zuwendungsbescheid vom 18. März 2004 bewilligt wurde, und dem spätestens ab dem 9. Mai 2003 erfolgten Wechsel der Versicherungsagentur, in der der Ehemann der Zeugin als Prokurist tätig war, ergibt sich aus den beschlagnahmten Unterlagen nicht. Ein möglicherweise hierauf hindeutendes Anschreiben, das von dem ehemaligen Ressort-Mitarbeiter Rolf K. erstmals rund 7 Jahre nach Beginn der Ermittlungen in den Medien publik gemacht wurde, befindet sich nicht bei den von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Unterlagen. Dieses Schreiben wurde der Staatsanwaltschaft erstmals im Rahmen der Medienberichterstattung durch ein Interview des Rolf K. im Februar 2017 bekannt. Dies gilt auch für die Äußerungen des Rolf K., wonach die Zeugin S. den Angeklagten Hilpert im Jahre 2003 gebeten haben soll, ihren Ehemann als Versicherungsmakler für das Ressort zu beauftragen. Die Belege für eine Rückvergütung der Versicherungsagentur an den Angeklagten Hilpert in Höhe von 3435,24 Euro lassen allein ebenfalls keinen Rückschluss auf ein korruptives Verhalten der Zeugin S. zu, da die diesbezüglichen Unterlagen keinen Hinweis auf die Person des Anweisenden geben. Auch hätte das genannte Schreiben für sich betrachtet - ohne die Äußerungen des Rolf K. - keine Veranlassung gegeben, in Ermittlungen gegen die Zeugin S. einzutreten, da der Inhalt dem üblichen Geschäftsgebaren von Versicherungsmaklern entspricht und keinen Bezug zu der genannten Zeugin herstellt.

Die Versicherungsunterlagen - wie auch sonstige Verwaltungskosten - waren im Übrigen bei den Ermittlungen für den gegen Axel Hilpert erhobenen Tatvorwurf des Betruges zum Nachteil der ILB ohne Belang, da die Versicherungsentgelte nicht förderfähig und gegenüber der ILB nicht abrechenbar waren und nicht abgerechnet wurden, so dass sie nicht Gegenstand der untersuchten Betrugshandlung sein konnten. Vor diesem Hintergrund erschließt sich zwanglos, dass die Auswahl oder Nichtberücksichtigung einzelner Positionen aus Buchungslisten im Rahmen der Anklageerhebung nicht willkürlich, sondern sachgemäß anhand der Förderrelevanz erfolgt ist.

Der in diesem Zusammenhang geäußerte Verdacht einer Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB geht zudem auch deshalb fehl, da der Tatbestand des § 258a StGB u.a. eine verfolgbare rechtswidrige Tat voraussetzt, deren Ahndung verhindert werden soll. Zum Zeitpunkt der im Jahre 2010 erfolgten Durchsuchungen wären die im Jahr 2003 vermeintlich begangenen Korruptionsstraftaten aber bereits verjährt und damit nicht mehr verfolgbar gewesen. Von daher war damals (im Jahre 2010) und ist auch heute nichts zu veranlassen.

Im Auftrag

Oberstaatsanwältin Müller-Lintzen

(Pressesprecherin)